OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151870/7/DM/KGr

Datum:
Linz, 6. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde der Mag. C B, vertreten durch x, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden vom 3.7.2018, GZ: BauR1-153/9-48417-2018, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Eingabe vom 6.4.2018 (Eingangsdatum) beantragte A S(in der Folge: Bauwerberin) die Erteilung der Baubewilligung für das im Einreichplan der Forum A GmbH, Adresse, dargestellte Bauvorhaben „Errichtung eines Einfamilienhauses“ auf dem Grundstück Nr. x der KG S. Dem Baubewilligungsantrag beigeschlossen waren eine Baubeschreibung, ein Einreichplan (bestehend aus zwei Plänen), ein Bodengutachten, ein Projekt für die Oberflächenwasserentsorgung (Versickerung) sowie ein Energieausweis.

I.2. Mit Schriftsatz vom 18.5.2018 erhob die rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) Einwendungen gegen das Bauvorhaben zu folgenden Themen: „Gebäudehöhe“, „Geschoßflächenzahl“, „Der Gestaltungsbeirat“, „Durchlüftung – Stadthygienische Funktion“ und „Hangrutschung“.

I.3. Die mündliche Bauverhandlung fand am 22.5.2018 statt.

I.4. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Gmunden vom 25.5.2018 wurde der Bauwerberin die Baubewilligung für das Bauvorhaben „Errichtung eines Wohnhauses mit Garage“ auf dem Grundstück Nr. x, EZ x, KG S, unter Vorschreibung diverser Bedingungen und Auflagen erteilt.

I.5. In der gegen diesen Bescheid erhobenen Berufung wiederholt die Bf durch ihren rechtsfreundlichen Vertreter im Wesentlichen ihre Einwendungen und führt die Befangenheit des Bürgermeisters als Verfahrensmangel an.

I.6. Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 3.7.2018 wurde der Berufung der Bf keine Folge gegeben und der Bescheid des Bürgermeisters bestätigt.

I.7. Dagegen erhob die Bf durch ihren rechtsfreundlichen Vertreter mit Schriftsatz vom 2.8.2018 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: Landesverwaltungsgericht). Begründend werden im Wesentlichen die schon im Rahmen des baubehördlichen Verfahrens vorgebrachten Punkte ausgeführt. Die Bf beantragt, das Landesverwaltungsgericht möge den Bescheid der belangten Behörde aufheben und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die erstinstanzliche Behörde zurückverweisen, in eventu den Bescheid aufheben und die beantragte Bewilligung versagen, eine mündliche Verhandlung anberaumen und dem Antrag auf aufschiebende Wirkung stattgeben.

I.8. Dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gab der Bürgermeister der Stadtgemeinde Gmunden mit Bescheid vom 9.8.2018 keine Folge.

I.9. Mit Schreiben vom 23.8.2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

I.10. Mit Schriftsatz vom 4.2.2019 äußerte sich die rechtsfreundlich vertretene Bauwerberin zum Beschwerdevorbringen der Bf.

I.11. Das Landesverwaltungsgericht führte am 7.2.2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. An der Verhandlung nahmen die Bf, der Ehegatte der Bauwerberin, die jeweiligen rechtsfreundlichen Vertreter sowie ein Vertreter der belangten Behörde teil. Mit Schreiben vom 7.2.2019 wurde die Niederschrift samt Verhandlungsprotokoll den Verfahrensparteien übermittelt.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

II.1. Die Bauwerberin plant einen Wohnhausneubau auf dem Grundstück Nr. x der KG S, dargestellt im Einreichplan der Forum A GmbH, x mit Plandatum 4.4.2018 und mit Plan Nrn. 16010... und 16010... [Bauansuchen samt Einreichunterlagen, ON 9 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

II.2. Das Baugrundstück Nr. x, KG S, liegt in der „Zone 3 – Moränenring“ des rechtswirksamen örtlichen Entwicklungskonzeptes des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Gmunden. Der Zielkatalog dieses örtlichen Entwicklungskonzeptes legt für die „Zone 3 – Moränenring“ u.a. Folgendes fest: „Funktion des Moränenrings als landschaftsprägender Grüngürtel inmitten der Stadt durch Vermeidung einer baulichen Verdichtung mit wichtiger stadtstruktureller und stadthygienischer Funktion (Durchlüftung); als Richtwert gilt eine GFZ von 0,25 bis 0,4; in begründeten Fällen (z.B. keine Einsehbarkeit, etc.) kann unter Einbeziehung eines Fachgremiums wie z.B. des Gestaltungsbeirates auch eine höhere GFZ festgelegt werden.“ Für das Baugrundstück (Nr. x) gilt kein Bebauungsplan [Bautechnisches Gutachten, ON 12 des verwaltungsbehördlichen Aktes und Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Gmunden „Teil B Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 02“, vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden am 31.3. und 3.7.2014 beschlossen, vom 5.8.2014 bis 20.8.2014 kundgemacht].

II.3. Die Bf ist Alleineigentümerin des nordöstlich an das Baugrundstück unmittelbar angrenzenden Grundstückes Nr. x1 der KG S [Grundbuchsauszug,

ON 6 des verwaltungsgerichtlichen Aktes und Lageplan im Einreichplan, Beilage zu ON 9 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

II.4. Mit Schriftsatz vom 18.5.2018 erhob die Bf fristgerecht Einwendungen gegen das Bauvorhaben zu folgenden Themen: „Gebäudehöhe“, „Geschoßflächenzahl“, „Der Gestaltungsbeirat“, „Durchlüftung – Stadthygienische Funktion“ und „Hangrutschung“ [Einwendungsschriftsatz, ON 11 des verwaltungsbehördlichen Akts].

III. Beweiswürdigung

III.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und Einholung eines Grundbuchsauszuges zum Grundstück der Bf sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7.2.2019.

III.2. Der dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem behördlichen Verwaltungsakt und dem verwaltungsgerichtlichen Akt. Die von der Bf angesprochenen – aus ihrer Sicht notwendigen – Sachverhaltsergänzungen (Sachverständigengutachten) waren aus rechtlichen Gründen nicht erforderlich (siehe dazu sogleich unter Punkt IV).

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Zum Verfahrensgegenstand vor dem Landesverwaltungsgericht:

Gemäß § 31 Abs. 1 Z 1 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) sind Nachbarn bei Wohngebäuden einschließlich der zugehörigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der allenfalls vorgeschriebenen Neben- und Gemeinschaftsanlagen die Eigentümer und Miteigentümer der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens zehn Meter entfernt sind. Die Stellung als Nachbar besteht jedoch jeweils nur unter der Voraussetzung, dass diese Eigentümer und Miteigentümer durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können.

Gemäß § 31 Abs. 3 Oö. BauO 1994 können Nachbarn gegen die Erteilung der Baubewilligung mit der Begründung Einwendungen erheben, dass sie durch das Bauvorhaben in subjektiven Rechten verletzt werden, die entweder in der Privatrechtsordnung (privatrechtliche Einwendungen) oder im öffentlichen Recht (öffentlich-rechtliche Einwendungen) begründet sind.

Öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn sind gemäß § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen. [...]

Die Bf ist Alleineigentümerin des unmittelbar an das Baugrundstück angrenzenden Grundstückes Nr. x1, KG S, und daher unstrittig Nachbarin im Sinne des § 31 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO 1994.

Im Hinblick auf den Umfang der Parteistellung des Nachbarn im Baubewilligungsverfahren ist festzuhalten, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes das Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren in zweifacher Weise beschränkt ist: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat. Der Nachbar kann daher nur eine Verletzung seiner ihm vom Gesetz eingeräumten subjektiv-öffentlichen Rechte geltend machen (vgl. etwa VwGH 27.6.2017, Ra 2014/05/0059 mHa VwGH 23.5.2017, Ro 2015/05/0021, mwN).

Über die Beschwerde einer Partei mit nur einzelnen subjektiv-öffentlichen Rechten – wie etwa der Nachbar im Baubewilligungsverfahren – darf das Verwaltungsgericht stets nur im Rahmen dieser Bestimmung, also nur insoweit, als die Frage einer Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte Gegenstand ist, entscheiden. Eine Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Bescheides aus öffentlichen Interessen darf das Verwaltungsgericht nicht vornehmen (vgl. VwGH 16.2.2017, Ra 2015/05/0060). Dass dies auch für die Verwaltungsgerichte gilt, folgt nach höchstgerichtlicher Auffassung schon daraus, dass die Entscheidungsbefugnis des Verwaltungsgerichts nicht weiter gehen kann als die der Berufungsbehörde im jeweiligen Verfahren (vgl. VwGH 27.8.2014, 2014/05/0062). Eine allfällige objektive Rechtswidrigkeit ist vom Landesverwaltungsgericht in diesem Verfahren betreffend Nachbareinwendungen daher nicht aufzugreifen.

IV.2. Zu den Einwendungen der Bf:

IV.2.1. Zum Einwand der Befangenheit des Bürgermeisters gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 iVm § 36a Abs. 1 Z 3 AVG ist festzuhalten: Ein vom befangenen Organ erlassener Bescheid leidet zwar wegen Verstoßes gegen § 7 AVG an Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften, die alleine eine Aufhebung durch die Rechtsmittelbehörde aber nicht rechtfertigt. Da die Befangenheit eines Organwalters nicht zur Unzuständigkeit der Behörde führt, hat die Rechtsmittelinstanz („positiv“) in der Sache selbst zu entscheiden und nicht den Bescheid deshalb („ersatzlos“) zu beheben. Hat in der Berufungsinstanz ein unbefangenes Organ entschieden, ist der Verfahrensmangel geheilt (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 81 mHa VwGH 23.5.1995, 93/07/0006; siehe auch VwGH 18.6.2013, 2013/10/0136; 17.3.2006, 2005/05/0310). Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Gmunden wirkte an der Beschlussfassung der belangten Behörde über die Berufung der Bf nicht mit (vgl. Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 2.7.2018, ON 17 des verwaltungsbehördlichen Aktes). Die Berufungsentscheidung ist damit frei von der (behaupteten) Befangenheit, weshalb auch keine Verletzung des Art 6 Abs. 1 EMRK (mehr) vorliegt. Wie die belangte Behörde somit zutreffend unter Hinweis auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ausführte, wurde der (behauptete) Verfahrensmangel durch die begründete Entscheidung der unbefangenen Berufungsbehörde – hier die belangte Behörde – saniert (zur Bescheidbegründung vgl. Seite 5ff des Bescheides, ON 18 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

IV.2.2. Die Bf bringt vor, die belangte Behörde habe eine hinreichende Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes unterlassen, wobei sie konkret das Fehlen des geologischen Gutachtens und der Sachverhaltsermittlung betreffend die „stadthygienische Funktion / Durchlüftung“ anführt. Dem ist entgegenzuhalten, dass nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die verfahrensmäßigen Rechte des Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nicht weiter gehen, als seine materiell-rechtlichen Ansprüche. Der Nachbar kann daher allfällige Verfahrensmängel nur insoweit geltend machen, als dadurch seine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte beeinträchtigt werden (vgl. beispielsweise VwGH 6.11.2013, 2010/05/0199 mwN; VwGH 14.10.2005, 2004/05/0323 mHa *Hauer*, Der Nachbar im Baurecht[5] 366f mwN; VwGH 21.3.2007, 2006/05/0025). Die mangelnde Eignung eines Grundstückes zur Bebauung wegen Rutschgefahr (oder anderer geologischer Verhältnisse) begründet kein subjektives Recht der Nachbarn; solche Einwendungen sind zurückzuweisen (vgl. VwGH 22.2.1996, 93/06/0024). Soweit die Bf daher die mangelnde Einholung eines „objektiven geologischen Gutachtens“ moniert, ist auf die oben dargestellte stRsp des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach die Verfahrensrechte der Parteien nicht weiter gehen als ihre materiellen Rechte. Ebenso wenig kommt der Bf in Bezug auf die „stadthygienische Funktion / Durchlüftung“ und damit in Fragen das Orts- und Landschaftsbild betreffend ein Mitspracherecht zu (vgl. VwGH 15.6.2010, 2009/05/0212; 16.11.2010, 2009/05/0342; 24.2.2015, 2013/05/0054). Soweit die Bf die Änderung der Dachform – als „eigenmächtige“

Änderung der belangten Behörde – qualifiziert, ist auszuführen, dass Änderungen des Bauvorhabens im Zuge der mündlichen Bauverhandlung nach Maßgabe des § 34 Oö. BauO 1994 zulässig sind. Die hier in Rede stehende Projektänderung betrifft im Übrigen auch kein subjektives Nachbarrecht (vgl. Punkt IV.2.4).

IV.2.3. Im Hinblick auf die Geschoßflächenzahl geht die Bf offenbar davon aus, dass das örtliche Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Gmunden einen verbindlichen Richtwert zwischen 0,25 und 0,4 festlegt. Zunächst aber hält das Bauvorhaben selbst unter Zugrundelegung der von der Bf errechneten Geschoßflächenzahl von 0,399 den Richtwert im örtlichen Entwicklungskonzept ein, weshalb eine Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte der Bf nicht zu erkennen ist. Das Landesverwaltungsgericht vertritt im vorliegenden Fall jedoch die Auffassung, dass der Verordnungsgeber mit der im örtlichen Entwicklungskonzept des Flächenwidmungsplans der Stadtgemeinde Gmunden enthaltenen Regelung keine verbindliche Festlegung der Geschoßflächenzahl treffen wollte. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist zwar die Festlegung der Geschoßflächenzahl im örtlichen Entwicklungskonzept im Hinblick auf die bestehende Einheit mit dem Flächenwidmungsplan gleichwohl verbindlich (VwGH 15.2.2011, 2010/05/0209 mHa VwGH 14.12.2007, 2006/05/0235). Allerdings darf nicht übersehen werden, dass – wie der Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 14.12.2007, 2006/05/0235, ausführt – diese Regelung über die Bebauungsdichte im örtlichen Entwicklungskonzept des Flächenwidmungsplanes „auch hinreichend bestimmt“ ist, zumal sie „eine maximale Geschossflächendichte von 0,5 vorsieht. Auch wenn diese Regelung nur als Zielvorgabe des örtlichen Entwicklungskonzeptes qualifiziert wird, ändert dies am Ergebnis nichts, weil die Intention des Flächenwidmungsplanes auf eine bestimmte maximale Bebauungsdichte [...] gerichtet ist.“ Im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 B-VG (Legalitätsprinzip) wird daher eine ausreichende Determinierung (für die Entscheidung der Baubehörde) verlangt. Die hier maßgebliche Regelung im örtlichen Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Gmunden lautet wie folgt: „[...] als Richtwert gilt eine GFZ von 0,25 bis 0,4; in begründeten Fällen (z.B. keine Einsehbarkeit, etc.) kann unter Einbeziehung eines Fachgremiums wie z.B. des Gestaltungsbeirates auch eine höhere GFZ festgelegt werden.“ Nach hg. Ansicht ergibt sich bereits aus dem Wortlaut, wonach es sich um einen "Richtwert" handelt, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden (noch) keine verbindliche Festlegung (mit normativer Wirkung) treffen wollte. Darüber hinaus ist eine solche Regelung im Hinblick auf die Überprüfbarkeit des Bauvorhabens durch die Baubehörde nicht hinreichend bestimmt, wenn im Einzelfall auch eine höhere Geschoßflächenzahl festgelegt werden kann. Entgegen der Rechtsansicht der Bf lässt sich somit aus dem örtlichen Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Gmunden für das Baugrundstück keine maximale Geschoßflächenzahl ableiten, weshalb der Bf auch kein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht im Sinne des § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 zukommt. Da die den Parteien eingeräumten Verfahrensrechte nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung nicht weiter

reichen als die ihnen eingeräumten materiellen Rechte (siehe Punkt IV.2.2), war auf das Beschwerdevorbringen im Zusammenhang mit der Berechnung der Geschoßflächenzahl, insbesondere auf die Frage der sachverständigen Prüfung nicht weiter einzugehen.

IV.2.4. Auch mit ihrem Vorbringen zur Gebäudehöhe und zur Dachform vermag die Bf keine Verletzung eines ihr zukommenden subjektiv-öffentlichen Rechtes aufzuzeigen: Die subjektiven Rechte des Nachbarn ergeben sich nach § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 aus den baurechtlichen Bestimmungen oder aus einem Flächenwidmungs- und Bebauungsplan. Dass solche baurechtlichen Vorschriften bestehen würden, wird selbst von der Bf nicht behauptet. Im Übrigen sind die Gebäudehöhe und die Dachform Regelungsgegenstand eines Bebauungsplans (vgl. § 32 Abs. 1 und Abs. 2 Oö. ROG 1994). Wie aber festgestellt wurde, gilt für das Baugrundstück – nach der zum Zeitpunkt dieser Entscheidung maßgeblichen Rechtslage – kein Bebauungsplan. Soweit sich die Bf diesbezüglich auf Empfehlungen des Gestaltungsbeirates beruft, ist sie darauf zu verweisen, dass der Gestaltungsbeirat gemäß § 30 Abs. 7 Oö. BauO 1994 ausschließlich Fragen des Orts- und Landschaftsbildes beurteilt und – wie die Bf in ihrer Beschwerde auch selbst anführt – rein beratende Funktion hat (vgl. zur Oö. BauO 1994 AB 208/1998 25. GP 8, wonach der Baubehörde ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet wird, sich zur Beratung in Fragen des Orts- und Landschaftsbilds eines „Gestaltungsbeirats“ zu bedienen). Die Verpflichtung zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes begründet nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes allerdings kein Nachbarrecht (vgl. VwGH 24.2.2015, 2013/05/0054; 16.11.2010, 2009/05/0342; 15.6.2010, 2009/05/0212). Aus Empfehlungen des Gestaltungsbeirates, die dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dienen, können somit keine Nachbarrechte abgeleitet werden. Mit anderen Worten: Die Bf kann sich auf die Einhaltung der vom Gestaltungsbeirat empfohlenen Gebäudehöhe und Dachform nicht berufen. Da der Bf somit in Fragen des Orts- und Landschaftsbildes kein Mitspracherecht zukommt, geht auch ihr Vorbringen, wonach das Bauvorhaben im Hinblick auf orts- und landschaftsbildliche Rücksichten nochmals einer genauen Begutachtung zu unterziehen sei, ins Leere. Ebenso stellt das Vorbringen, die im Einreichprojekt geplanten Raumhöhen würden dem Verwendungszweck widersprechen, – mangels Bezugs zu einem subjektiv-öffentlichen Nachbarrecht – eine unzulässig Einwendung dar.

IV.2.5. Soweit die Bf aufgrund des Bauvorhabens „Hangrutschungsbewegungen“ befürchtet, welche zu einer Gefährdung der Standfestigkeit des geplanten Gebäudes und des Gebäudes der Bf führen würde, wird auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hingewiesen, wonach Fragen der Bauausführung nicht Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens sind. Aus allfälligen Beeinträchtigungen bzw. Schäden durch die Bauausführung können daher keine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte abgeleitet werden (vgl. VwGH 15.2.2011, 2009/05/0217). Soweit die Bf die Standfestigkeit des Gebäudes anspricht, ist –

wie schon die belangte Behörde richtig erkannte – auszuführen, dass den Nachbarn im Geltungsbereich der Oö. BauO 1994 in Fragen der Tragfähigkeit des Untergrundes des Bauplatzes und der Statik kein Mitspracherecht zukommt (vgl. VwGH 24.2.2015, 2013/05/0054). Diese Einwendungen erweisen sich daher als unzulässig (zur Einholung eines „unabhängigen geologischen Gutachtens“ siehe die Ausführungen in Punkt IV.2.2).

IV.3. Im Ergebnis konnte die Bf somit keine Verletzung in ihren subjektiv-öffentlichen Nachbarrechten aufzeigen, sodass spruchgemäß zu entscheiden ist.

IV.4. In Bezug auf den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde wird auf den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Gmunden vom 9.9.2018, BauR1-153/9-48417-2018, verwiesen, mit welchem dem Antrag der Bf keine Folge gegeben wurde (vgl. ON 20 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung zu den Nachbareinwendungen der Bf von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes). Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Nachbareinwendungen im Sinne der Oö. BauO 1994 auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Zudem konnte das Landesverwaltungsgericht seine Entscheidung auf klare gesetzliche Regelungen stützen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter